

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.4 Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Beschäftigen-Anzeigen die halbpaltene Kolonial-Beile 60. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Drey, Druck von E. A. S. Reiffers & Co., beide in Hannover

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Kundgebungen zum Ausstand der Rüstungsarbeiter.

Die Gewerkschaften und die Mahnung Hindenburgs.

Die Zentralkomitees der Gewerkschaften haben an den Chef des Kriegsamts, General v. Groener, aus Anlaß der Mahnung Hindenburgs folgendes Antwortschreiben gerichtet:

Berlin, den 26. April 1917.

Ew. Exzellenz

Wir danken Sie für die Uebersmittlung des Schreibens des Herrn Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Mit den leitenden Gedanken der Darlegungen erklären wir uns völlig einverstanden.

Seit Jahresfrist haben England und Frankreich, unterstützt von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, ungeheure Massen von Geschützen und Munition an der französisch-belgischen Front aufgestaut.

Diese Auffassung beherrscht nach unsrer innersten Ueberzeugung auch die Bevölkerungskreise, die durch unsre Organisationen vertreten werden.

Von unverantwortlichen Leuten ist, glücklicherweise mit ganz vereinzeltem Erfolg, versucht worden, die Arbeitseinstellungen der Waffen- und Munitionsarbeiter politischen Zwecken dienstbar zu machen.

Solche Ideen hätten jedoch die belagerten Arbeitseinstellungen in dem eingetretenen Umfange nicht herbeiführen können, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen für die Mitwirkung in der arbeitenden Bevölkerung vorhanden wären.

Des weitern muß alles vermieden werden, was geeignet ist, bei den Arbeitern und Angestellten das Gefühl aufkommen zu lassen, daß sie nicht die volle Beachtung und Wertschätzung ihrer Leistungen finden.

Wir werden immer wieder darauf hinweisen, daß diejenigen sich an unserm Lande verführend, die durch willkürliche Herabminderung der Lieferung von Verteidigungsmitteln die Widerstandskraft unsrer Truppen schwächen.

Ew. Exzellenz bitten wir, dem Herrn Generalfeldmarschall von Hindenburg von diesem Schreiben Kenntnis zu geben.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

- E. Begien. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften. J. Behrens. Verband der deutschen Gewerksvereine (h.-D.). Gust. Hartmann. Polnische Berufsvereinigung. J. Kymen. Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände. Dr. Köhler. Arbeitsgemeinschaft für ein einheitliches Angestelltenrecht. S. Aufhäuser. Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände. Dr. Hoffe.

Eine Mahnung an die Bergarbeiter.

Die vier Bergarbeiterverbände wenden sich in einem Aufruf an die Kameraden, in dem wegen der gegenwärtigen Knappheit der Lebensmittel vor unbefonnenen Schritten gewarnt wird.

In dem Aufruf wird deshalb in dieser ernsten Zeit, in der sich Deutschland befindet, an die Bergarbeiter die dringende Mahnung gerichtet:

An die Metallarbeiter.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes richtet in der "Metallarbeiterzeitung" eine ernste Mahnung an die Mitglieder. Es heißt darin: "Seid eingebend der großen auch lastenden Verantwortung gegenüber unsern zur Verteidigung auf dem Schlachtfelde stehenden Arbeitsbrüdern."

Der Reichskanzler zum Streik der Rüstungsarbeiter.

Der Reichskanzler hat an sämtliche Bundesregierungen das nachstehende Schreiben gerichtet:

Jeder Deutsche weiß, daß die Sicherheit unsres Vaterlandes, daß der Sieg in dem uns ausgegangenen Kampfe von der Beschaffung gewaltigen Stückzeuges für Heer und Flotte abhängt.

Die aufgeregte deutsche Arbeiterschaft ist sich der hohen Bedeutung ihrer Aufgabe voll bewußt. In letzter Zeit haben aber an einigen Orten Personen, die sich dadurch bewußt oder unbewußt in den Dienst der Feinde stellen, versucht, sie in der Erfüllung dieser Aufgabe zu stören.

Die deutsche Arbeiterschaft soll aber auch wissen, daß die Staatsbehörden, die über Recht und Gesetz zu richten haben, mit ihr gegen jene verbrecherischen Machenschaften ankämpfen werden.

Weise einer feindlichen Macht Vorstoß leisten oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügen, wegen Landesverrats mit schwerer Strafe. Wer unsern tapfern Kriegeren in diesem heiligen Kampfe ehelos und tremlos in den Rücken fällt, der stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft und soll von der ganzen Schärfe des Gesetzes getroffen werden.

Ich weiß mich einig mit den hohen Bundesregierungen in dem Gefühl heiliger Verpflichtung, jede deutsche Arbeit im Dienste unsres am Feind Dasein ringenden Volkes mit allen Mitteln zu fördern und vor feindlichen Umtrieben zu schützen.

gez.: v. Bethmann-Hollweg.

Ein Aufruf des Generals v. Groener.

Der Chef des Kriegsamts, General v. Groener, äußerte sich am 26. April in einer Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags über den Streik der Rüstungsarbeiter. Er gab zunächst zu, daß die Mängel in der Ernährung und in der Nahrungsmittelverteilung in der Arbeiterschaft Unwillen erregen konnten.

"Es wird jetzt von mir ein Aufruf an die Rüstungsarbeiter in ganz Deutschland verbreitet. Ich verlange, daß die Streiks aufhören! Es gibt keine Streiks mehr. Wir werden rücksichtslos gegen die Drahtzieher vorgehen, und wir werden diese politischen Landesverräter treffen mit der ganzen Macht des Gesetzes."

Dan wandte sich v. Groener auch an die Unternehmer. Er betonte, daß der Arbeiterschaft Sprachrohre gegeben werden müßten, durch die sie ihre Wünsche und Beschwerden vorbringen könnten.

"Ich werde ebenso, wie ich einerseits gegen die Streikbrecher vorgehe, ebenso scharf vorgehen gegenüber denjenigen, die die Rechte, die die Arbeiter bekommen haben, durch das Hilfsdienstgesetz verkürzen wollen."

Der oben vom General v. Groener erwähnte Aufruf ist inzwischen herausgekommen. Er hat folgenden Wortlaut:

An die Rüstungsarbeiter!

Im Westen bei Arras, an der Aisne und in der Champagne stehen unsre selbgranen Brüder in der schwersten und blutigsten Schlacht der Weltgeschichte.

Unser Heer braucht Waffen und Munition. Habt Ihr nicht Hindenburgs Brief gelesen?

"Eine unfähbare Schuld nimmt derjenige auf sich, der in der Heimat feiert statt zu arbeiten. Für Eure Schuld müßten unsre Feldgranen bluten."

Wer magt es, dem Rufe Hindenburgs zu tragen? Ein Hundstoft, wer streikt, solange unsre Heere vor dem Feinde stehen!

Hiermit ordne ich an, daß unverzüglich in den Rüstungsbetrieben aller Art hochgezüchtete Arbeiter, mutige Männer und Frauen sich zu famentum und ihre Kameraden aufklären, was die Not der Zeit und die Zukunft des Vaterlandes von uns allen fordert: Arbeit und wiederum Arbeit bis zum glücklichen Ende des Krieges.

Der Brief Hindenburgs und dieser Aufruf sind in allen Kriegerbetrieben so anzuschlagen, daß jeder Arbeiter tagtäglich sie vor Augen hat als dauernde Mahnung zur Ueberwindung des Kleinmuts, zur Erfüllung der Pflichten gegen unser geliebtes deutsches Vaterland.

Glückauf zur Arbeit!

Der Chef des Kriegsamts. Groener, Generalleutnant.

Berlin, im April 1917.

Der Aufruf des Generals v. Groener war schon Gegenstand lobhafter Kritik in einer Sitzung des Hauptauschusses, die am 27. April stattfand. Der Abg. Wels (Soz.) bezeichnete den Erlaß als in der gewählten Form völlig verfehlt.

Staatsmonopole und Gewerkschaftsforderungen.

Die drei Gewerkschaftsgruppen, die in der Kriegszeit schon wiederholt gemeinsam ihren Wünschen und Forderungen Ausdruck gegeben haben, sind auch in der Frage der Monopolgesetzgebung zu einer einheitlichen Stellung gekommen.

Einleitend wird darauf verwiesen, daß die Kriegsbelastung der Reichsfinanzen zur Staats- bzw. Reichsmonopolisierung wichtiger Industriezweige führen müsse, weil eine Finanzierung des Reiches auf dem bisherigen Wege nicht in genügendem Maße möglich sei.

Aber auch wo es den Arbeitern in Monopolbetrieben gelingt, sich zu organisieren, sind die Nachmittel dieser Unternehmen so ungenügend und so mannigfaltig, daß die Arbeiter schwer darunter leiden müssen.

Der Übergang zu gewerkschaftlich organisierten Monopolen und Syndikaten, die zur Finanzierung des Reiches erdient werden, würde die Lage der Arbeiter noch schmerzlicher gestalten, wenn nicht gleich in der kommenden Monopolgesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden, die die Arbeiterinteressen die notwendige Berücksichtigung finden.

Die Freizügigkeit, eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiter, ist bei allgemeiner Monopolisierung der großen Industrie stark bedroht. Die Festsetzung der Warenpreise, sowohl der Verrechnungs- als der Verkaufspreise, würde ebenfalls in den Händen des Monopols liegen.

Somit reine Staatsmonopole in Frage kommen, werden diese Befürchtungen insofern gemildert, als solche Monopole ihrer Natur nach soziale neben den fiskalischen Aufgaben haben und einer gewissen Kontrolle durch Regierung und Parlament unterliegen.

Die Eingabe betont dann, daß die Gewerkschaften grundsätzlich Bedenken gegen die Einführung von Monopolen in Deutschland nicht zu erheben haben, daß sie ihnen jedoch nur zustimmen könnten, wenn ihre Forderungen berücksichtigt würden.

- 1. Sämtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter und Angestellten sowie der § 152 gelten für die schaffenden Monopolbetriebe aller Art, gleichgültig ob es sich um Gemeinde-, Staats- oder Reichsmonopole, oder um solche privatwirtschaftlichen Charakters handelt.
2. Das gleiche gilt von allen andern Spezialgesetzen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten, insbesondere der zum Schutze der Arbeiter und Angestellten im Handel und Verkehr, in der Schifffahrt usw. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Arbeiter und Angestellte in Monopolbetrieben dürfen in keinem Punkte minderen Rechts sein als solche in reinen Privatbetrieben.
4. Die Sozialversicherung (Arbeiter-, Angestellten-, Witwen- und Waisenversicherung) darf für den Bereich der Monopole nicht außer Kraft gesetzt werden.
5. In die Monopolverwaltungen sind Vertreter der Arbeiter zu wählen, die als vollberechtigte Mitglieder an der Verwaltung mitwirken.
6. Eine gewerkschaftliche Arbeitervertretung ist zu schaffen, zu der die angestellten Gewerkschaftsfunktionäre wahlberechtigt und wählbar sind.
7. Die Wahl der Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen ist durch die gewerkschaftliche Arbeitervertretung zu vollziehen.
8. Errichtung eines Reichsarbeitsamts oder Reichswirtschaftsamts, dem u. a. alle Monopolfragen sowie die Kontrolle aller Monopole und deren Geschäftsgebahren übertragen werden.
9. Dem Reichsarbeitsamt ist ein Beirat zur Seite zu stellen, in dem der Reichstag und die wirtschaftlichen Interessengruppen einschließlich der Arbeiter vertreten sein müssen.
10. Die Arbeitervertreter in diesem Beirat werden von der gewerkschaftlichen Arbeitervertretung gewählt.
11. Bei Monopolen, die für das ganze Reichsgebiet einheitlich durchgeführt sind (im Gegensatz zu solchen für einzelne Wirtschaftsgebiete) werden die Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen von den Arbeitervertretern im Beirat des Reichsarbeitsamts gewählt, sofern nicht eine einheitliche Arbeitervertretung auf gewerkschaftlicher Grundlage im Reichsgebiet für die gleiche Industrie besteht.
12. Dem Beirat ist alles einschlägige Material über die Monopole und ihre Verwaltung vorzulegen.
13. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in monopolisierten Industrien sind durch Vereinbarungen mit den von den Arbeitnehmern unabhängigen gewerkschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten zu regeln.
14. Vorgehen von Angestellten und Arbeitern wegen Zugehörigkeit zu Berufsvereinen nach § 152 der Gewerbeordnung oder wegen Betätigung in solchen Vereinen ist nach § 253 des Strafgesetzbuches unter Strafe zu stellen.
15. Die Arbeitsvermittlung in monopolisierten Industrien darf nur durch Arbeitsvermittlungsbüros erfolgen, die durch die zuständigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Grund von Tarifverträgen errichtet sind.
16. Die Führung von „Schwarzen Listen“ oder die Anwendung anderer dem gleichen Zweck dienender Verabredungen oder Vereinbarungen der einzelnen Arbeiter mit Angestellten in monopolisierten Industrien ist zu verbieten, und Zankverhandlungen sind auf Grund des § 253 des Strafgesetzbuches zu ahnden.
17. Die sogenannte „Konkurrenzklause“ in den Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ist gesetzlich zu verbieten.
18. Arbeiter und Angestellte, die bei der Monopolisierung einer Industrie eine gewisse Gewerbe geschäftlich werden, ist eine angemessene Entschädigung im Monopolgesetz festzusetzen.
19. Den Gewerkschaften ist vor Einführung der einzelnen Monopolgesetzgebungen an die gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit zur gründlichen Beratung und zur Stellung von Anträgen zu geben.

20. Als Monopole im Sinne dieser Vorläufe sind außer Reichs- und Staatsmonopolen auch alle Kartellierungen industrieller und gewerblicher Unternehmungen, die durch gesetzlichen Zwang geschaffen werden (Zwangskartellierungen), anzusehen.

Einige dieser Forderungen werden am Schlusse der Eingabe noch kurz erläutert und begründet. Unterzeichnet ist die Eingabe von Legien für die Generalkommission der Gewerkschaften, von Stegwald für die christlichen und von Hartmann für die kirchlich-darwinistischen Gewerkschaften.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Kriegsseggen.

Die Aktionäre der Sprengstoffwerke „Glückauf“, A.-G. in Hamburg, können schonmal auf das Ergebnis des dritten Kriegsjahres blicken. Sie erhalten Kriegsgewinne, die den Reib aller Kriegswucherer erregen könnten, die bei den deutschen Steuerzahlern aber sehr eigenartige Gefühle auslösen müssen.

Wir haben bei der Besprechung des vorjährigen Abchlusses dieses Unternehmens einiges über die Entwicklung dieses Unternehmens mitgeteilt. Das Wesentliche davon sei hier wiederholt. Im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens haben die Sprengstoffwerke „Glückauf“ den Aktionären wenig Freude bereitet.

Da kam der Krieg und mit ihm die Hochkonjunktur für die Sprengstoffindustrie. Schon nach Abschluß des Jahres 1914, also nach fünf Kriegsmontaten, konnte die Leitung des Unternehmens den Aktionären verkünden, daß die Dividendenlose, die schwerliche Zeit nun beendet sei.

Mit großen Hoffnungen ging man in das erste Kriegsjahr. Sie haben sich voll, überbott erfüllt. Die Gewinnsumme im Kriegsjahre 1915 war so hoch, daß es der Verwaltung sehr schwer fiel, sie ohne allzu großes Aufsehen unterzubringen.

Zunächst wurde das Aktienkapital um 300 000 Mk. erhöht, also verdoppelt. Diese 300 000 Mk. wurden aber nicht etwa von den Aktionären, sondern aus dem Reingewinn eingezahlt und — den alten Aktionären einzahlg gegeben!

- 1. 300 000 A als neue Aktien geschenkt, das sind 300 000 A = 100 % Div.
2. 30 % Dividende auf dieses Geschenk, das sind 90 000 A = 30 % Div.
3. 30 % Dividende auf ihre alt. Aktien, das sind 90 000 A = 30 % Div.
Zusammen 480 000 A = 160 % Div.

Das war gewiß ein feines Geschäft! Natürlich eins, das mit keinem Paragraphen irgendeines Gesetzes oder einer Verordnung kollidierte, sondern ein durchaus korrektes, einwandfreies Geschäft.

Kürzlich hat nun die Gesellschaft das dritte Kriegsjahr (das erste zählte nur 5 Monate Krieg) abgeschlossen. Wiederum glänzend. Der Bruttogewinn beträgt 2 341 146 Mk., also fast das Vierfache des Aktienkapitals. Davon gehen 457 217 Mk. ab für „Unkosten und Tantiemen“.

Wie berichtet wird, hat eine „heimlich-westfälische Gruppe“ die Mehrheit der „Glückauf“-Aktien im Besitz. Diese will das Aktienkapital erhöhen und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder vermehren.

